

Heinrich Johann Kerens von

Circularschreiben des Herrn von Kerens, Bischofes zu Neustadt, an die Geistlichkeit seiner Diöces

[S.l.], 1782

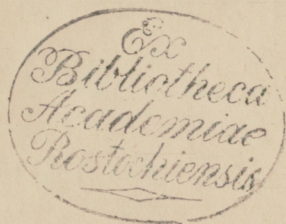
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826057268>

Druck Freier  Zugang



DK
1091-4

IK 3169¹⁻⁴



Circularschreiben

des

Herrn von Kerens,

Bischofes zu Neustadt,

an die

Geistlichkeit seiner Dioces!



1782,

Fr 31692



Wir Heinrich Johann, von Gottes
und des apostolischen Stuhles Gnaden,
der Kathedralkirche zu Neustadt Bischof,
seiner kaiserlich königlichen apostolischen Majestät
wirklicher geheimer Rath, und apostolischer Seld-
vikarius, entbieten allen und jeden von unserer
Geistlichkeit, sowohl Weltpriestern als Mönchen,
unsern Gruß im Herrn.

Nichts ziemt der Kirche Gottes, der unbes-
fleckten Braut Christi, so sehr, als daß diejenigen,
welche den Weingarten des Herrn bauen, alle
Eine und eben dieselbe Sprache führen, die
nämlichen Meinungen hegen, die nämlichen
Handlungen ausüben: eben so soll nicht allein
in der lehre, sondern auch in der Anführung,
und in den äußerlichen Gebräuchen nichts unglei-
ches, nichts unterschiednes seyn. Alle sollen
gleich



gleich denken, gleich reden, gleich handeln. Das mit Wir dieses desto sicherer erreichen; haben Wir für nöthig erkannt, gewisse Dinge abzustellen, welche, wenn sie gleich bisher geduldet worden, und vielleicht aus einem löblichen Eifer entstanden sind, unsers Dafürhaltens dennoch dieser Einförmigkeit, die uns so sehr am Herzen liegt, entgegen zu stehen scheinen. Wir verbieten:

Erstens, und untersagen ausdrücklich allen und jeden, sowohl Weltpriestern als Mönchen, daß sie künftig, weder öffentlich noch heimlich, es sey unter was immer für einem Vorwande, der Gewohnheit oder eines Privilegiums, weder den Gesunden noch Kranken, andere Segen ertheilen, als diejenigen, welche in dem römischen Missal enthalten sind, es wäre denn, sie hätten von Uns eine schriftliche Erlaubniß dazu.


Zweitens, den Geistlichen unserer Kathedralkirche, gestatten Wir, daß sie, jedoch nur einmal in der Zwischenzeit der Feste der Geburt des Herrn und der heiligen drey Könige, die Häuser einsegnen; nicht aber, wie es bisher üblich war, drey mal in den Häusern herumgehen. Den Mönchen hingegen verbieten Wir auf das schärfeste, außerhalb ihrer Kirche, oder ihres Klosters, einen andern Segen, er heiße, wie er wolle, als allein die Losprechung in des Beicht bey Kranken zu ertheilen.

Und

Und da Wir


Drittens: Von unserm heiligsten Vater, dem Pabste Pius dem Sechsten, die Gewalt ausschließungswise erhalten haben, entweder durch Uns selbst, oder durch eigends von Uns dazu ernannte Beichtväter, den Kranken die Generalabsolution, und den apostolischen Segen in der Sterbstunde zu geben; so folget von sich selbst, daß selbe in unserm Kirchsprengel von Niemanden andern, unter was immer für einem Rechte der Amtsbrüderschaft, ertheilet werden könne; und da Wir diese Gewalt allein den Geistlichen unserer Kathedralkirche mitgetheilt haben; so haben die Beichtväter, wenn ein Kranker dieser Gnade theilhaftig zu werden verlangte, ihn zu erinnern, daß er einen von jenen Geistlichen rufen lasse.

Viertens: Obgleich uns vor allem obliegt, die Kranken mit allem geistlichen Troste aufzurichten, und zu geduldiger Ertragung der Schmerzen zu ermuntern; so hindert Uns dieses nicht, daß Wir sie nicht auch ermahnen dürfen, um Wiedererlangung ihrer Gesundheit, wenn diese zum Heil ihrer Seele gereiche, bey Gott zu bitten. Kein Priester soll jedoch, zu diesem Ende, sich herausnehmen, andere Mittel anzuwenden, als welche der allgemeinen Kirchenordnung gemäß sind. Wir verbieten daher die Anwendung der
Relie




Reliquien, der Bilder, der Amulette, den Gebrauch der Incasjettel, des Osterwaches, des Weihrauchs, und des, unter der Anrufung was immer für eines Heiligen, geweihten Oeles: wenn nicht vorher die Erlaubniß bey Uns, oder in unserer Abwesenheit, bey unserm Generalvicarius ange sucht, und schriftlich gegeben worden. Wer immer es wagen wird, wider dieses unser ernstliches Verboth zu handeln, der soll gleich, durch die Thathandlung selbst, wenn er ein mit der Seelsorge verbundenes Beneficium hat, aller geistlichen Gewalt beraubt, und über dieses, wenn er ein Mönch wäre, auch vom Messlesen ausser der Kirche seines Klosters suspendiret seyn: wider diejenigen aber, welche die Seelsorge mit Zug und Macht ausüben, wird ohne Verweilung nach den Kirchenregeln verfahren werden.

Sinftens: Ob wir gleich nicht gemeinet sind, die Feyerlichkeiten und besondern Andachten, sie seyen unter den Nahmen der Bruderschaften, oder zur Ehre eines Heiligen, aus frommer Absicht eingeführet, auf einige Weise zu vermindern: so wollen wir doch, daß alle Gebräuche, welche der allgemeinen Kirche, und dem römischen Ritual nicht vollkommen gleichförmig sind, gänzlich abgeschafft werden. Daher haben die Obern der Mönchen binnen sechs Wochen ein richtiges Verzeichniß von allen Andachten dieser Art, welche
das



das Jahr hindurch in ihren Kirchen gehalten zu werden pflegen, einzureichen, die Art und Weise der Feyer genau zu beschreiben; wie oft selbe mit Aussetzung des Allerheiligsten begangen werde; die Büchel, Gebetlein, Litaneyen, Gesänge, welche, in deutscher oder lateinischer Sprache, gebeten, oder ausgetheilet werden, Uns vorzulegen, damit Wir sie auf das neue gutheissen, oder wenn Wir in selben etwas zu ändern für nöthig fänden, es andeuten können. Nach Verlauff dieser gesetzten Zeit werden die nicht angezeigten Andachten, schon dadurch selbst, für die Zukunft von Uns untersagt sey.

Sechstens: Die in den Kirchen und Kapellen aufgehängten sogenannten Schabdiabeln, wenn sie nicht, nach den Kirchenregeln von dem Ordinarius untersuchte und bewährte Wirkeltvorstellungen sind, (welches Uns in einem solchen Falle zu beweisen wäre) wollen wir alle ohne Ausnahme, in einer Zeit von zween Monaten gänzlich abgeschafft wissen, und verlangen, daß dieses in besagter Zeit, nach und nach, und ohne Geräusch, um den Schwachen kein Aergerniß zu geben, mit Klugheit geschehe: Wir verbieten aber auch, daß kein dergleichen Bild von neuem aufgehängt werde, man hätte denn vorher von Uns, oder in unserer Abwesenheit, von unserm Generalvikarius nach kluger Untersuchung



fuchung und Guttheifung, die schriftliche Erlaub-
niß hiezu erhalten. Was aber die Opfer vom
Wachs oder Silber betrifft, so gestatten Wir
nicht, welche auf dem Altar aufzuhängen; die-
jenigen aber, welche, wie Wir hin und wieder
gesehen haben, von unziemlicher Gestalt sind,
wollen Wir gänzlich verworfen haben.

Siebentens: Befehlen Wir, daß nach
Sonnenuntergang, und sobald die Kirchenthüren,
wie es gewöhnlich ist, geschlossen seyn werden,
auch die Zugänge zu allen Kapellen und Bild-
nissen gesperrt seyn sollen, damit nicht unter
dem Deckmantel der Andacht, wie wir gehört
haben, daß es geschehe, zu heimlichen Zusam-
menkünften Gelegenheit gegeben werde. Endlich
befehlen Wir, daß dieses unser Circularschrei-
ben allen Beichtvätern und Mönchen von ihren
behörigen Obern mitgetheilet werde.

Gleichwie Wir übrigens zu unserm besondern
Bergnügen gesehen haben, daß alle Religiosen
dieser Stadt mit großem Eifer, und gleichem
Erfolge, Uns in Bearbeitung des Weingartens
des Herrn unermüdet beystehen, und dem Amte,
wozu sie berufen sind, würdig nachleben; also
ermahnen Wir sie alle insgesammt, und jeden
insbesondere eifrigst im Herrn, daß sie von dem
angefangenen Werke nicht abstehen, und den
Lohn von dem erwarten, von welchem er, den
bis



bis an den Abend emsig arbeitenden Tagwerkern,
unausbleiblich vorherheßen ist.

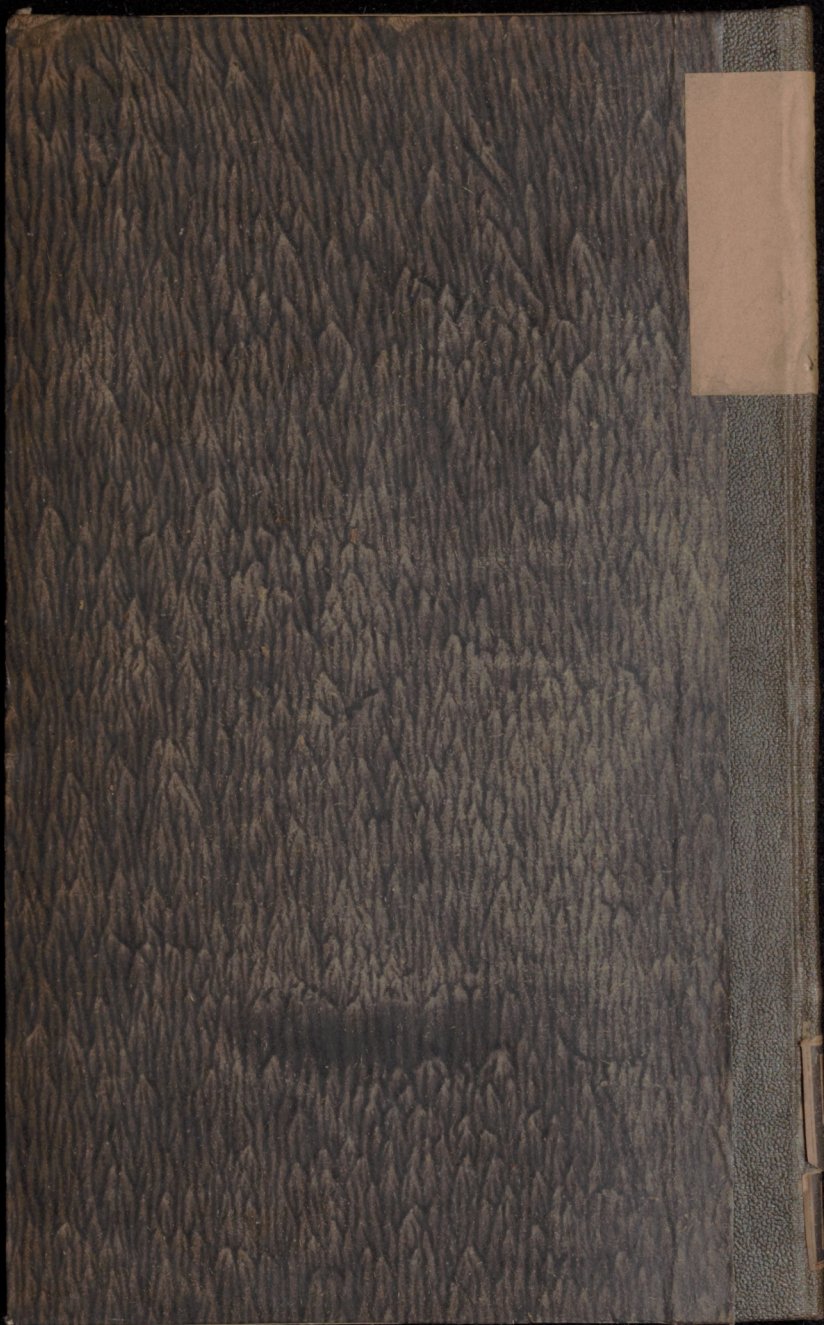
Gegeben in unserm bischöflichen Pallaste zu
Neustadt, den 27. Brachmonat 1781.

Heinrich Johann Bischof.

Jacob Grech,
Notarius.



F. Reppien,



[Blank label]

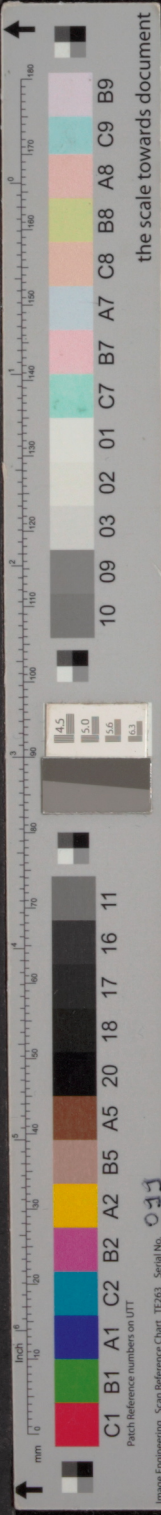


Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 031

Man muß niemand
ohnsprechen,“ (wir reden
es H. Eherstoffomus an,
anden mit einem feindseli-
t, sondern mit liebe zurecht-
feind, (auch nicht wie ein
ung bringen, sondern wie
ten. *aus dem handsch.*
tet euch schon eine unter-
annt gemachte allerhöchste
cherdurchsuchung, die nach
Statt hatte, untersaget;
dieses allerhöchste Geseß
zu müssen, weil es mit
gesandfäßen so enge vers
er, daß sich niemand den
Familien zu stöhren, die
er zu durchsuchen, oder je-
ner für einem Vorwande,
unterfangen dürfe. Dem-
tenheit des Gewissen und
en wird, muß auch noth-
nem Seelentrost, und zu
m er sich bekennet, gehört,
n.
inem kindlichen Zutrauen,
unserer Religion zuwider
en, müsset ihr mit andern,
† s welche